



Amtsgericht Solingen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14.10.2026, 08:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal S 106, Goerdelerstr. 10, 42651 Solingen

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Gräfrath, Blatt 4933,

BV lfd. Nr. 1

271/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gräfrath, Flur 6, Flurstück 585, Gebäude- und Freifläche, Obere Holzstr. 16,16a, Größe: 1.121 m² verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen - im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt: Blätter 4932, 4933, 4934, 4935.und 4936.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt..

Es ist ein Sondernutzungsrecht vereinbart.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Wohnungseigentum ATP Nr.2, Baujahr 2001 mit 120,5 m² Wohnfläche. .Es handelt sich um eine Maisonettwohnung im Erdgeschoss und Obergeschoss in dem Vierfamilienhaus Obere Holzstr. 16a (Vorderhaus) in Solingen.

Das Grundstück ist mit einem Vierfamilienhaus und einem Einfamilienhaus bebaut.Die Wohnhäuser wurden in Sondereigentum (Wohneigentum) aufgeteilt

Es wurden Sondernutzungsrechte für Gartenflächen und Pkw-Stellplätze/Garagen sowie an der gemeinschaftlichen Hoffläche begründet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.02.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 30.09.2025 auf

374.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.